



Tarif F-Mu 2 (01.01.2023) Vervielfältigen in Musikschulen

1.

- a) Für das Vervielfältigen von Werken der Musik (kleinere Werke bis zu einer Spieldauer von 5 Minuten und Teile von Werken/Ausgaben der Musik bis zu 20 % des gesamten Werkes/der gesamten Ausgabe) gem. § 16 Abs. 1 UrhG in Musikschulen oder Musikinstituten gilt folgender jährlicher Vergütungssatz:

Jahreslizenzvergütung: EUR 17,43 je Schüler

- b) Schüler fallen nicht unter die Berechnungsgrundlage, wenn sie ausschließlich an Angeboten teilnehmen, in welchen keine lizenzpflichtigen Vervielfältigungsstücke von Noten oder bereits von Dritten (nicht von der VG Musikedition) rechtmäßig lizenzierte Vervielfältigungsstücke von Noten verwendet werden und die Musikschule dies durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweist und die VG Musikedition dieser Ausnahmenregelung zustimmt. Diese Ausnahmeregelung gilt grundsätzlich nicht für Instrumentalunterrichte, Orchester- und Chorgruppen, Gesangsunterrichte und vergleichbare Lehrveranstaltungen.
- c) Die Mindestvergütung je Musikschule beträgt EUR 348,60.
- d) Musikschulen, die religiöse, kulturelle oder soziale Belange sowie nachweislich keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen, erhalten auf die Jahreslizenzvergütung einen Nachlass in Höhe von 15 %.
- e) Bei vierteljährlicher Zahlungsweise erhöht sich die Jahreslizenzvergütung um 10 %. Bei monatlicher Zahlungsweise erhöht sich die Jahreslizenzvergütung um 20 %.
- f) Alle Beträge zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.

- a) Eine Vervielfältigung umfasst auch die digitale Vervielfältigung und Speicherung in dem in diesem Tarif definierten Umfang.
- b) Die Vervielfältigungsstücke (Digitalisate) dürfen ausschließlich von einem Mitarbeiter bzw. einer Lehrkraft der Musikschule angefertigt und ausschließlich (ohne Gewinnerzielung) an Schüler der Musikschule oder an Juroren bei musikschulinternen Wettbewerben zu deren alleinigen Gebrauch in körperlicher und/oder unkörperlicher Form weitergegeben werden.
- c) Nicht übertragen werden die Rechte der grafischen Vervielfältigung vollständiger Ausgaben, der grafischen Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon sowie die Rechte der unkörperlichen Wiedergabe und der öffentlichen Zugänglichmachung.
- d) Die Vervielfältigung muss von einer Originalausgabe erfolgen; das Anfertigen von Farbkopien ist nicht gestattet.

3.

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die VG Musikedition einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.